

Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Ried

Die Gemeinde Ried erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes i.V.m. den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende,

mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 28.09.1981 Az 230-200 B 8/102 genehmigte

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ried erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr richtet sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in Kubikmeter.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt beträgt

a) bei Anlieferung während der allgemeinen Öffnungszeiten je Kubikmeter

1. Bauschutt Beton „rein“ und verschiedene Fraktionen „rein“	9,00 €
2. Kleinmengen	
bis ¼ cbm	2,50 €
bis ½ cbm	5,00 €
bis ¾ cbm	7,50 €

Verunreinigter Bauschutt wird nicht angenommen.

(2) Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten sind 10,00 € zu bezahlen.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung von Grünabfällen beträgt 5,00 € pro Kubikmeter für loses Material.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

(2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ried, den 30.12.1981
gez.
Straucher
Erster Bürgermeister

1. Änderungssatzung
Ried, den 29.03.2006
gez.
Anton Drexl
Erster Bürgermeister